

15.11.93**Empfehlungen
der Ausschüsse**EU - A - Fz - Uzu **Punkt** der 663. Sitzung des Bundesrates am 26. November 1993

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der
Verordnung (EWG) Nr. 1765/92 zur Einführung einer Stützungsregelung für
Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen (Ölsaaten)

KOM(93) 389 endg.; Ratsdok. 8602/93

A

Der Ausschuß für Fragen der Europäischen Union und
der Agrarausschuß

empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Der Bundesrat lehnt den Kommissionsvorschlag zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1765/92 zur Einführung einer Stützungsregelung für Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen (Ölsaaten) in der vorliegenden Form ab.

Der Bundesrat stellt fest, daß die Kommission im vorliegenden Vorschlag nicht die tatsächlichen Anbaustrukturen der neuen Länder berücksichtigt hat. Entgegen anderen Problemlösungen für die neuen Länder innerhalb der EG-Agrarreform, liegen dem Vorschlag die Anbauverhältnisse für Ölsaaten in den neuen Ländern der Jahre 1989 bis 1991 zugrunde. Diese Anbaustruktur ist das Ergebnis der Planwirtschaft in der ehemaligen DDR und berücksichtigt nicht, in welchem Ausmaße sich die Anbauverhältnisse seither verändert haben.

Der Bundesrat befürwortet eine konsequente, EG-weite "Solidarhaftung" bei der Umsetzung der Ölsaatenvereinbarung im Rahmen des GATT. Der Bundesrat bittet daher die Bundesregierung, in den weiteren Verhandlungen darauf hinzuwirken, daß die in Artikel 1 Abs. 1 Buchstaben f und g vorgesehene Schwellenregelung entfällt.

Ausgeliefert am 16. NOV. 1993

2. Sollte die EG-weite "Solidarhaftung" nicht durchsetzbar sein, bittet der Bundesrat die Bundesregierung mit dem Ziel zu verhandeln, daß kein neues, sondern das für die Kulturpflanzen geltende Grundflächensystem nach Artikel 2 Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1765/92 des Rates als Ausgangsbasis für Sanktionen herangezogen wird.
3. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung bei den weiteren Verhandlungen dafür einzutreten, daß
4. - die für die Berechnung der Garantiehöchstfläche nach Artikel 5 Abs. 1 Buchstabe e Anhang IV vereinbarten Ausgangsflächen in Höhe von 5 128 000 ha angehoben werden, um den geänderten Anbauverhältnissen in den neuen Ländern Rechnung zu tragen;
5. - die Verordnung (EWG) Nr. 1765/92 so verändert wird, daß nicht gleichzeitig nochmals Sanktionen für die Ausdehnung der Ölsaatenflächen im Rahmen der Überschreitung der regionalen Grundflächen wirksam werden;
6. - der letzte Satz des Artikels 5 Abs. 1 Buchstabe h so geändert wird, daß bei Einhaltung der Garantiehöchstflächen in dem betreffenden Jahr keine Kürzung erfolgt und für die Ausgleichszahlung wieder die ursprünglich festgesetzten Referenzbeträge zugrunde gelegt werden.
7. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, die Kommission bei dieser Gelegenheit erneut nachdrücklich darauf hinzuweisen, daß die Umsetzung der gesamten GAP-Reform sowohl für den Landwirt als auch für die Verwaltung außerordentlich kompliziert und aufwendig ist. Es sollten daher alle Möglichkeiten ergriffen werden, jede zusätzliche Komplizierung zu vermeiden. Wenn schon nicht eine generelle europaweite Regelung möglich sein sollte, müßte zumindest verlangt werden, daß bereits eingeführte Systeme bei weiteren Teilregelungen genutzt werden.

B

8. Der Finanzausschuß und
der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
empfehlen dem Bundesrat, von der Vorlage Kenntnis zu nehmen.